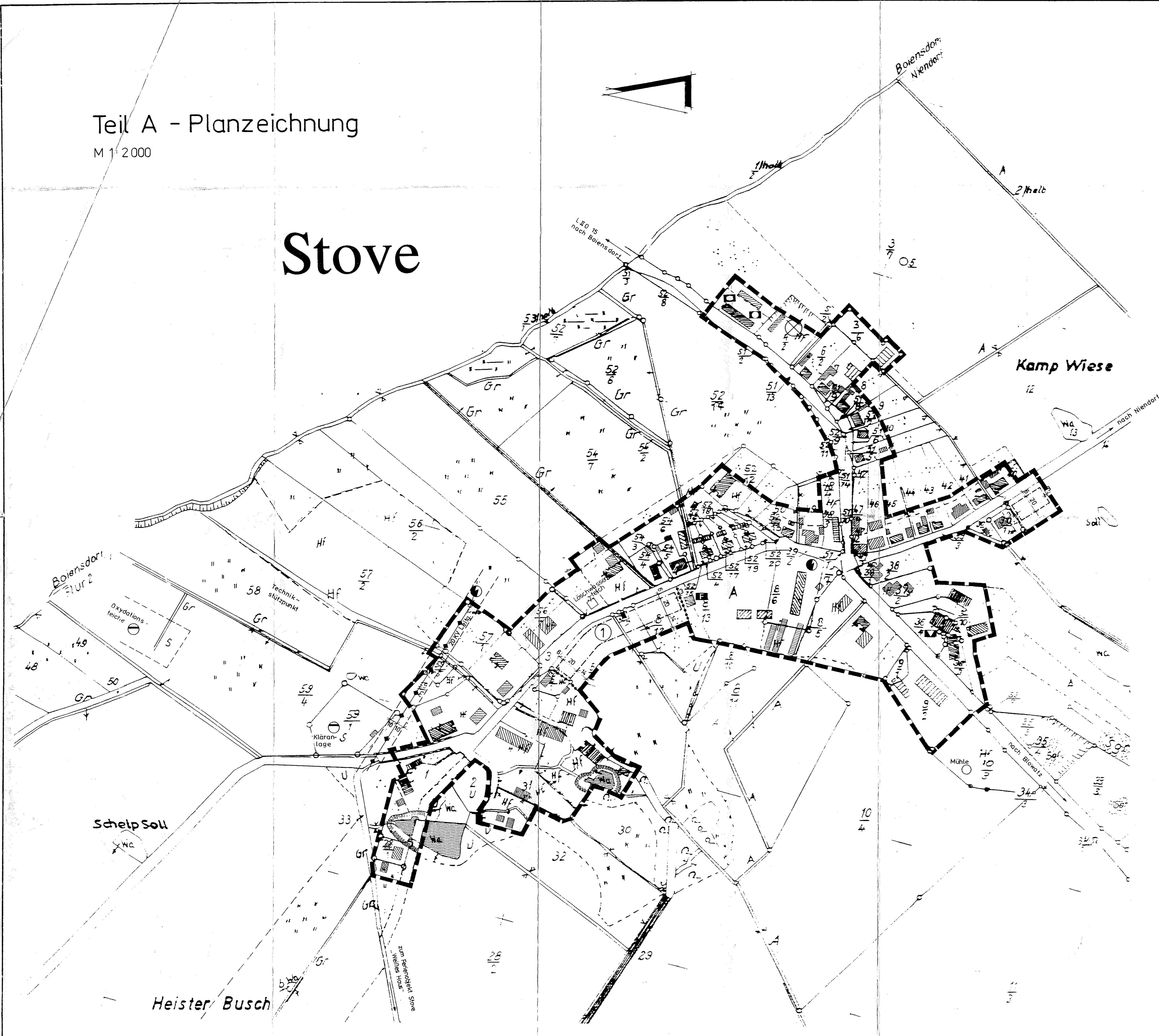


Teil A - Planzeichnung

M 1:2000

Stove



Zeichenerklärung

- Öffentliche Verwaltungen
- sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Ver- und Entsorgungsanlagen
§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB
- Abwasser
- Elektrizität
- Wasserflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
§ 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
§ 9 Abs. 1 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Baugrenze
- Ablagerungen/ Altlasten
§ 5(3) Nr. 3 u. (4) BauGB
- Gewässerchutzstreifen (7m)
§ 5(4) BauGB
- vorh. Gebäude
- vorh. Flurstücksgrenze
- oberirdische Hauptversorgungsleitung
- 20 KV E - Leitung
- Sicherheitskorridor im Bereich der 20KV Freileitung

Teil B - Text

Textliche Festsetzung zum Gebiet ①

- I. Art der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BauGB
 - Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO
 - Gemäß § 1 Abs. 6 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO sind Tankstellen nicht zulässig.
- II. Maß der baulichen Nutzung § 9(1) Nr. 1 BauGB
 - Grundflächenzahl GRZ = 0,4
 - offene Bauweise
 - max. 2 Vollgeschosse (eingeschossige Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoß)
 - Traufhöhe = max. 4,00m über OK Gelände
 - OFF EG max. 0,5m über OK Gelände
 - unterer Bezugspunkt ist die im Baugenehmigungsverfahren festgelegte Geländeoberfläche
- III. Gestalterische Festsetzungen § 9(4) BauGB
 - Dachform : Sattel- bzw. Krüppelwalmdach
 - Dachneigung: 35°-55°

Satzung der Gemeinde Boiensdorf über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils für das Gebiet

Ortslage Stove

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie nach § 83 der Bauordnung vom 20. Juli 1990 (GBL. I Nr. 50 S. 929) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.06.94 folgende Satzung für das Gebiet : Ortslage Stove erlassen.

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
 - (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil § 34 BauGB umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.
 - (2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

Verfahrensvermerke

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.03.94 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Boiensdorf, den 19.07.94 Der Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat am 23.03.94 den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Boiensdorf, den 19.07.94 Der Bürgermeister

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus Karte und Textteil, haben in der Zeit vom 05.04.94 bis zum 14.04.94 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist am 24.07.94 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
Boiensdorf, den 19.07.94 Der Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1:3840 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.
Wismar, den Der Leiter des Katasteramtes

Die Gemeindevertretung hat am 06.06.94 die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Boiensdorf, den 19.07.94 Der Bürgermeister

Die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils -Ortslage Stove- bestehend aus Textteil und Karte wurde am 06.06.94 von der Gemeindevertretung beschlossen.
Boiensdorf, den 19.07.94 Der Bürgermeister

Die Genehmigung dieser Satzung wurde mit Verfügung der Höheren Verwaltungsbehörde vom 30.08.94. AZ: mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
Boiensdorf, den 06.12.94 Der Bürgermeister

Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist in der Zeit vom 21.11.94 bis zum 25.12.94 durch Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen §§ 44, 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden.
Boiensdorf, den 06.12.94 Der Bürgermeister

Gemeinde Boiensdorf Kreis Wismar

Satzung über die Festlegung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils-Ortslage Stove- gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. Nr. 3 BauGB

Auflage 6.